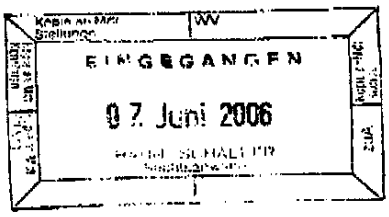
Arbeitsgericht Erfurt

Aktenzeichen: **7 Ca 1854/05**
(Bitte stets angeben)



PROTOKOLL
der öffentlichen Sitzung der 7. Kammer
des Arbeitsgerichts Erfurt am 24.05.2006

Richterin am Arbeitsgericht Grafen
Vorsitzende

Herr Weiß
Herr Naumann
Ehrenamtliche Richter
als Beisitzer

ohne Hinzuziehung einer Protokollführerin.

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

In dem
Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwälte Hahn & Schaefer, Michaelisstraße 29, 99084 Erfurt

gegen

Deutsche Telekom AG, vertr. d. d. Vorstand, w. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Kai-Uwe Ricke; Karl-Duwe-Straße 31, 53227 Bonn

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Deutsche Telekom AG, Competence Center Personalmanagement, Personalrechtsservice Arbeitsrecht, Dingolfinger Straße 1-11, 81673 München

erscheinen bei Aufruf:

1. für die Klägerpartei: der Kläger in Person und Rechtsanwalt Hahn
2. für die Beklagtenpartei: Herr Loos, Vollmacht zu den Akten reichend sowie Frau Webel

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Klägervertreter stellt unter Rücknahme der Klage im Übrigen folgende Klageanträge:

1. Es wird festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die außerordentliche Kündigung der Beklagten vom 28.07.2005 nicht aufgelöst worden ist.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die dem Kläger unter dem 30.06.2005 erteilte Abmahnung aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.

v. u. a.

Der Beklagtenvertreter beantragt,

die Klage abzuweisen.

v. u. g.

Dem Klägervertreter werden zunächst Abschriften des Schriftsatzes der Beklagten vom 19.05.2006 übergeben.

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden

Vergleich

1. Die Beklagte hält an der außerordentlichen Kündigung vom 28.07.2005 nicht mehr fest, insoweit stellen die Parteien außer Streit, dass das Arbeitsverhältnis zwischen ihnen nicht durch die streitgegenständliche Kündigung vom 28.07.2005 endet.

2. Die Beklagte verpflichtet sich, die dem Kläger erteilte Abmahnung vom 30.06.2005 aus der Personalakte des Klägers zu entfernen.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

4. Damit ist der vorliegende Rechtsstreit erledigt.

v. u. g.

D. Vorsitzende

Grafen
Richterin am Arbeitsgericht

Für die Richtigkeit der Übertragung
vom Tonträger:

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle